

12.12.2024

ANTRAG

der Abgeordneten Kainz, Antauer und Zonschits
gemäß § 34 LGO 2001

betreffend **Landesgesetz, mit dem das NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025), die NÖ Gemeindebeamtenegehaltsordnung 1976 (GBGO) und das NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 (GVBG) geändert werden (Gemeinde-Gehaltsnovelle 2025 und 2026)**
zu dem Antrag Ltg.-582/XX-2024

Auch im Jahr 2024 fanden Verhandlungen der Sozialpartner bezüglich Anhebungen der Gehälter im öffentlichen Dienst statt. Zwischen dem Bund und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes wurde eine Anhebung der Gehälter der öffentlich Bediensteten des Bundes in der Weise vereinbart, dass alle Gehalts- und Entgeltansätze ab 1. Jänner 2025 um 3,5 %, mindestens jedoch um 82,40 Euro und höchstens um 437,80 Euro, erhöht werden. Die Zulagen und Vergütungen, die im Gesetz in Eurobeträgen ausgedrückt sind, mit Ausnahme des Kinderzuschusses, werden ab 1. Jänner 2025 um 3,5 % erhöht.

Der gegenständliche Antrag enthält die Anhebung der Gehaltsansätze und Zulagenhöhen ab dem 1. Jänner 2025 für Bedienstete nach der GBDO und dem GVBG entsprechend dem skizzierten Verhandlungsergebnis für das Jahr 2025. Da sich die Gehaltsansätze und Zulagenhöhen im NÖ GBedG 2025, LGBl. Nr. 15/2024, das am 1. Jänner 2025 in Kraft tritt, als Werte für das Jahr 2024 (Legisvakanz) verstehen, sollen auch diese Beträge einer dem Verhandlungsergebnis für 2025 entsprechenden Anhebung unterzogen werden.

Durch Übernahme des Verhandlungsergebnisses auf Bundesebene (maximale Erhöhung um 437,80 Euro) kommt es bei den Gehaltsansätzen der Funktionsgruppe 13 hinsichtlich der Vorrückung von der Entlohnungsstufe 9 in die Entlohnungsstufe

10 zu keinem einheitlichen Vorrückungsbetrag. Sollte im Gesetz vom „Vorrückungsbetrag“ die Rede sein, so bezieht sich dies – der allgemeinen Systematik folgend – auf die Vorrückungsbeträge der Entlohnungsstufen 1 bis 8 in die jeweils nächsthöhere Entlohnungsstufe.

Außerdem wurde zwischen dem Bund und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes eine Anhebung der Gehälter der öffentlich Bediensteten des Bundes ab 1. Jänner 2026 bereits in der Weise vereinbart, dass alle Gehalts- und Entgeltansätze um die volle Jahresinflation gemäß dem Verbraucherpreisindex 2020 (das kaufmännische auf einen Zehntelprozentpunkt gerundete arithmetische Mittel der prozentuellen Veränderungen der von der Statistik Austria verlautbarten Indexwerte für die einzelnen Monate gegenüber den jeweiligen Monaten des Vorjahres) zuzüglich drei Zehntelprozentpunkte erhöht werden. Weiters sollen auch die Zulagen und Vergütungen, die im Gesetz in Eurobeträgen ausgedrückt sind, mit Ausnahme des Kinderzuschusses, ab 1. Jänner 2026 im selben Ausmaß erhöht werden wie die Gehalts- und Entgeltansätze.

Die Erhöhungen ab 1. Jänner 2026 werden im Wege von Schlussbestimmungen umgesetzt. In Bezug auf die Entlohnungsschemen für das Monatsentgelt im NÖ GBedG 2025 und das allgemeine Schema in der GBGO sowie dem GVBG wird die bisherige Berechnungspraxis für Gehaltserhöhungen im Gesetzestext abgebildet. Hierdurch werden (grundsätzlich) einheitliche Vorrückungsbeträge zwischen den Gehalts- bzw. Entlohnungsstufen sichergestellt, an welche andere Gesetzesbestimmungen (z.B. die Verwendungszulage) anknüpfen.

Außerdem gewährt der Bund seit dem Jahr 2022 Zweckzuschüsse für die Erhöhung des Entgelts von Pflege- und Betreuungspersonal. Seit dem Jahr 2024 findet sich die Grundlage hierfür in § 3 Abs. 2 Z 3 Pflegefondsgesetz (PFG), BGBl. I Nr. 57/2011. Dem Pflege- und Betreuungspersonal, das im Gemeindedienst tätig ist, wird die Entgelterhöhung bereits bisher aufgrund entgeltgestaltender Vorschriften, die durch Verordnung der NÖ Landesregierung erlassen werden, ausgezahlt. Diese Entgelterhöhung soll auch dem Pflege- und Betreuungspersonal, das ab dem 1. Jänner 2025 neu in den Gemeindedienst aufgenommen wird oder in den

Anwendungsbereich des NÖ GBedG 2025 optiert, ausbezahlt werden. Aus diesem Grund soll auch im NÖ GBedG 2025 eine Verordnungsermächtigung vorgesehen werden, auf Grundlage derer die NÖ Landesregierung entgeltgestaltende Vorschriften zur Auszahlung der Entgelterhöhung für Pflege- und Betreuungspersonal zu beschließen hat. Die finanziellen Mittel, die für die Erhöhung des Entgelts von Pflege- und Betreuungspersonal zur Auszahlung gelangen, werden vom Bund aufgrund des Pflegefondsgesetzes (PFG) zur Verfügung gestellt.

Die Gefertigten stellen daher den

Antrag:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Landesgesetz, mit dem das NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG2025), die NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 (GBGO) und das NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 (GVBG) geändert werden (Gemeinde-Gehaltsnovelle 2025 und 2026), wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird beauftragt, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“